

außerordentlichen Budget, mit dem Budget zugleich, die verfügbaren Gelder in Einnahme und die darauf zu verwilligenden Summen in Ausgabe zu stellen und demgemäß in dem Rechenschaftsberichte zu verrechnen."

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt?

Secretair Tzschucke: Ich bescheide mich, daß es höchst schwierig ist, gegen die Ansichten der Deputation zu Felde zu ziehen. Ich bescheide mich hier um so mehr, da es sich um eine äußerst verwickelte Arbeit handelt, der sich die Deputation mit anerkennenswerthem Eifer unterzogen hat. Sie hat nämlich Seite 832 ihres Berichts darauf angetragen, daß das Normalvermögen auf 8,884,898 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. festgestellt werde, nachdem davon 210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf. zur Tilgung der Staatsschulden zu entnehmen sei, wie sie Seite 830 auseinandergesetzt hat. Es ist hier vor allen Dingen zu bemerken, daß die Deputation unter Normalvermögen wahrscheinlich das als mobil bezeichnete Vermögen, wie es im Rechenschaftsberichte aufgeführt ist, verstanden hat. Wenn ich aber den Rechenschaftsbericht, welcher auf die Finanzperiode 1842 vorgelegt worden ist, mit dem vergleiche, was die Deputation als Resultat Seite 832 gegeben hat, so findet sich eine bedeutende Differenz, worüber doch ohne weiteres, wenn man den Rechenschaftsbericht selbst noch nicht geprüft hat, nicht zu beschließen sein möchte. Hierbei habe ich zweierlei zu bemerken, nämlich zuerst, ob es alleweile der richtige Zeitpunkt sein möchte, das Vermögen des Staats festzusetzen. Nach dem 16. §. der Verfassungsurkunde besteht das Staatsgut als eine einzige und untheilbare Gesamtmasse aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art besitzt und erwirbt. Weiter: Nach §. 18 der Verfassungsurkunde soll das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten werden. Wenn ich nun annehme, daß nach dem Rechenschaftsberichte von 1842 ein Unterschied von 2 bis 3 Millionen entsteht, auch noch im Berichte angezogen ist, daß das mobile Vermögen 15,312,711 Thlr. 28 Ngr. — im Jahre 1833 betragen hat, so ist es nicht zweifelhaft, daß eine Verminderung des Staatsvermögens eingetreten ist. Es ist hier nur vom mobilen Vermögen die Rede, und es muß daher, wenn ich mich überzeugen soll, daß sich das Staatsvermögen nicht vermindert hat, auch eine genaue Berechnung des übrigen Theils des Staatsvermögens stattfinden. Eine solche ist außerordentlich schwierig, und ich glaube kaum, daß sie für jetzt noch ohne weiteres vorgenommen werden kann; aber wenn man von einer Feststellung eines Vermögenstheiles reden will und eine solche aussprechen will, so müssen doch auch die übrigen Theile feststehen. Diese fehlen aber in dem vorliegenden Falle. Wenn wir auch zugeben, daß Alles, was die Deputation vorgebracht hat, im Calcul richtig ist, daß sie Alles wahrscheinlich mit

vieler Mühe zusammengetragen hat, so kann ich mir doch diese Differenz mit dem Rechenschaftsberichte nicht sofort erklären. Bis jetzt ist es immer so gehalten worden: daß nur da von einer festen Berechnung die Rede sein kann, wenn wirklich der Rechenschaftsbericht abgelegt und geprüft ist. Derselbe giebt nun die Summe des als mobil bezeichneten Staatsvermögens auf 11 Millionen Thaler an, und hier ist sie auf 8,849,412 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. angegeben. Ein anderes Bedenken ist die Normalzeit, nach welcher das Vermögen des Staats auszuwerfen ist, und es wird daher wohl vor allen Dingen darüber sich zu bestimmen sein. Es ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht ausgedrückt, wie die Größe, der Umfang und die Höhe des Staatsvermögens festgestellt werden soll, die sächsische Gesetzgebung hat aber in andern Beziehungen eine solche Bestimmung getroffen, so z. B. die Städteordnung. Dort ist die Feststellung des substantialen Vermögens nach der Zeit angenommen, wie es sich bei Einführung der Städteordnung gestaltet hat. Eben so ist es mit dem Gesetze über die Aufbringung der Parochiallasten der Fall. Dort ist das Stammvermögen der Kirche danach zu berechnen, in welchem Zustande es bei Erlassung des Gesetzes bestand. Darüber finde ich hier nichts. Weiter habe ich mir noch eine Bemerkung darüber zu erlauben, daß die Deputation hier eine Summe von 210,331 Thalern — Ngr. 3 Pf. abgezogen hat, die zu Bezahlung der Staatsschulden verwendet werden soll; allerdings läßt sich wohl das Vermögen eines Privatmannes nur dann denken, wenn seine Schulden von seinen Activen abgezogen worden sind. Beim Staatshaushalte ist es ein ganz anderer Fall. Die Verwaltung des Staatsvermögens ist ganz verschieden von der Verwaltung der Staatsschulden; denn es läßt sich beim Staatshaushalte nicht denken, daß mit dem Substantialvermögen irgend Schulden abgezahlt werden können, vielmehr ist die Abtragung der Schulden aus dem Ertrage des Vermögens zu nehmen. Deswegen ist auch von der Staatsregierung immer ein Plan darüber vorgelegt und von den Ständen stets genehmigt worden. Ich kann also jetzt nicht für die Feststellung des Normalvermögens auf 8,849,412 Thaler stimmen, auch nicht dafür, daß man 210,331 Thaler diesem Substantialvermögen entnehme, wenn nicht durch weitere Aufklärungen meine Bedenken sich erledigen. Ich habe mir diese Bemerkung erlaubt, damit vielleicht Seiten der Deputation über dieses höchst verwickelte Rechnungswerk eine Erklärung gegeben werde.

Referent Abg. v. Thielau: Es handelt sich bei der vorliegenden Frage durchaus nicht um das unbewegliche Staatsgut, sondern um das sogenannte mobile Staatsvermögen, welches in den Staatscassen vorhanden ist. Dieses Vermögen ist in der Verfassungsurkunde in keiner Art gemeint, wenn davon die Rede ist, daß das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten sei, denn das Vermögen, um welches es sich hier handelt, besteht in baarem Gelde und vorhandenen Staatspapieren, worüber die Regierung mit Zustimmung der Stände zu jeder Stunde das Recht hat zu verfügen, vorausgesetzt, daß es wirklich der Credit des Staats gestattet. Die